

Niedriglohnbeschäftigung 2015 – bislang kein Rückgang im Zuge der Mindestlohneinführung

Kalina, Thorsten; Weinkopf, Claudia

In: IAQ-Report / 2017-06

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt.

Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: <https://doi.org/10.17185/duepublico/45746>

URN: <urn:nbn:de:hbz:464-20180321-144143-7>

Link: <https://duepublico.uni-duisburg-essen.de:443/servlets/DocumentServlet?id=45746>

Aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation

Thorsten Kalina und Claudia Weinkopf

Niedriglohnbeschäftigung 2015 – bislang kein Rückgang im Zuge der Mindestlohneinführung

2017

06

Auf den Punkt ...

- Im Jahr 2015 arbeiteten 22,6% aller abhängig Beschäftigten in Deutschland für einen Stundenlohn unterhalb der Niedriglohnschwelle. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten damit lediglich um 0,1 Prozentpunkte verringert.
- Die Niedriglohnschwelle hat sich in den letzten beiden Jahren von 9,58 € pro Stunde im Jahr 2013 auf 10,22 € im Jahr 2015 relativ stark erhöht, wobei der Anstieg auf 9,97 € im Jahr 2014 besonders ausgeprägt war.
- Ein überdurchschnittlich hohes Niedriglohnrisiko haben vor allem gering Qualifizierte, Jüngere, Frauen, befristet Beschäftigte, Ausländer/innen und Minijobber/innen.
- Der Anteil der Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € hat sich von 11,9% im Jahr 2014 auf 9,8% im Jahr 2015 verringert, wenn bei der Berechnung der Stundenlöhne die vertragliche Arbeitszeit zugrunde gelegt wird.
- Die Zahl der Unterschreitungen des Mindestlohns liegt nach unserer SOEP-Auswertung auf Basis der vertraglichen Arbeitszeit bei 3,3 Millionen im Jahr 2015. Auswertungen auf Basis der Verdiensterhebungen des Statistischen Bundesamtes kommen hingegen auf eine deutlich niedrigere Zahl zwischen einer Million (unter 8,45 €) und 1,4 Millionen (unter 8,50 €).

Einleitung

Seit Anfang des Jahres 2015 gilt, mit Übergangsfristen bis Ende 2017, ein flächendeckender bundesweiter Mindestlohn von 8,50 € in allen Branchen, der zu Beginn des Jahres 2017 auf der Basis eines Beschlusses der Mindestlohnkommission auf 8,84 € gestiegen ist. Ein Grund für die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns war die starke Zunahme der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland. In diesem Beitrag werden die Auswertungen des IAQ zur Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland aktualisiert. Im Fokus steht dabei die Frage, ob sich im Jahr 2015 etwas am Umfang des Niedriglohnsektors geändert hat und welche Beschäftigtengruppen, Arbeitsplätze sowie Branchen besonders von Niedriglöhnen betroffen sind.

Darüber hinaus gehen wir auch der Frage nach, wie sich der Anteil der Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb des Mindestlohns von 8,50 € entwickelt hat. Da ein Vergleich der Ergebnisse auf Basis des SOEP mit anderen Erhebungen teils deutliche Unterschiede zeigt, diskutieren wir, welche Faktoren hierfür bedeutsam sein könnten.

Datengrundlage und methodisches Vorgehen

Datengrundlage unserer Berechnungen ist das sozio-ökonomischen Panel (SOEP)¹, das – anders als z.B. Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) – auch die Einbeziehung von Teilzeitbeschäftigten und Minijobber/innen erlaubt, die überproportional häufig für niedrige Stundenlöhne arbeiten.

Zur Bestimmung des Umfangs der Niedriglohnbeschäftigung verwenden wir gemäß der OECD-Definition eine Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des mittleren Stundenlohns (Median) für Deutschland insgesamt. Die Stundenlöhne in den folgenden Auswertungen zur Niedriglohnbeschäftigung wurden auf der Basis der Bruttomonatsverdienste (ohne Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) und den Angaben der Befragten zu ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit berechnet, wobei Überstunden in beiden Größen enthalten sein können. Für Beschäftigte, in deren Betrieb Arbeitszeitkonten geführt werden, haben wir die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit an Stelle der tatsächlichen Arbeitszeit verwendet (vgl. auch Brenke 2014; Amlinger et al. 2014).

Unsere Berechnungen auf der Basis des SOEP beziehen sich auf alle abhängig Beschäftigten (einschließlich sozialversicherungspflichtiger Teilzeitarbeit und Minijobs). Selbständige und Freiberufler/innen sowie mithelfende Familienangehörige wurden ausgeschlossen, da sich für sie ein Stundenlohn nicht sinnvoll berechnen lässt.

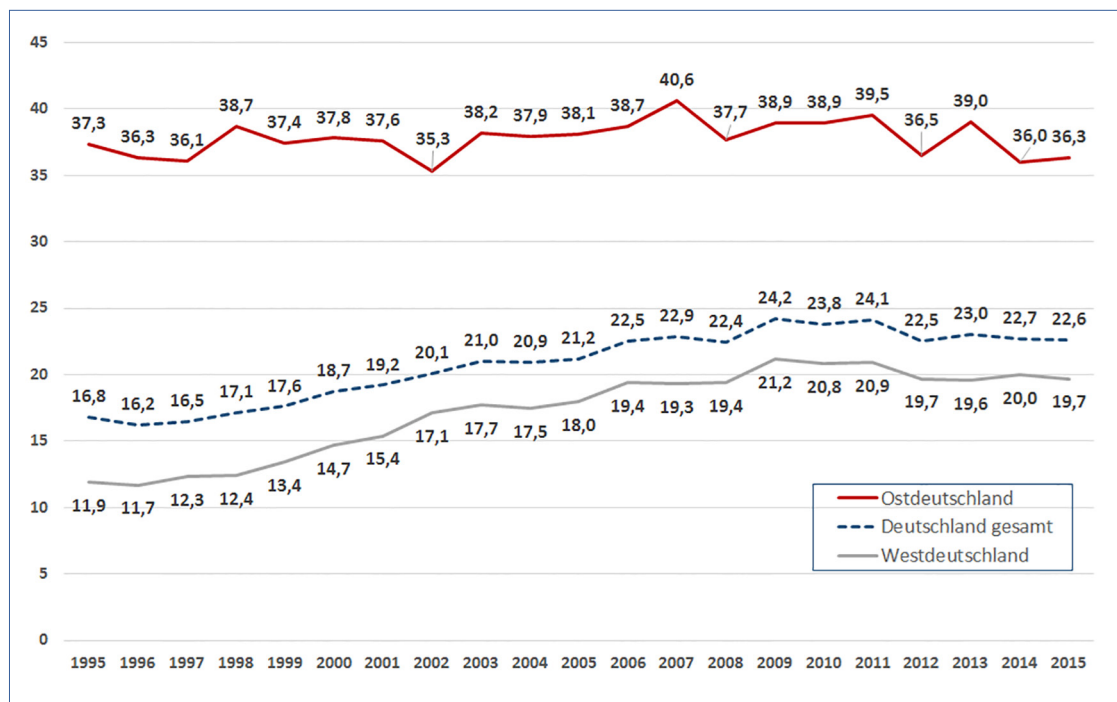
¹ Das SOEP ist eine seit 1984 durchgeführte repräsentative Panelbefragung von Haushalten in Deutschland. Vgl. im Detail Wagner et al. 2007.

Nicht berücksichtigt wurden darüber hinaus auch Auszubildende, Praktikant/innen, Personen in Rehabilitation, Umschulung sowie in weiteren arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Beschäftigte in Behindertenwerkstätten, Personen im Bundesfreiwilligen-dienst sowie Beschäftigte in Altersteilzeit. Zudem bezieht sich unsere Auswertung auf Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Das Ausmaß des Niedriglohnsektors wird in unserer Auswertung eher unter- als überschätzt, da Nebentätigkeiten nicht einbezogen werden.

Entwicklung der Niedriglohnbeschäftigung in der Gesamtwirtschaft

In Ostdeutschland arbeiteten im Jahr 2015 gut 36% der Beschäftigten in Niedriglohnjobs, wobei der Anteil im Jahr 2015 um 0,3 Prozentpunkte sogar leicht gestiegen ist. In Westdeutschland ist der Niedriglohnanteil demgegenüber von 20% im Jahr 2014 auf 19,7% im Jahr 2015 etwas gesunken. Für Deutschland insgesamt lag der Anteil der Beschäftigten mit Niedriglöhnen im Jahr 2015 bei 22,6% (Abbildung 1).

Abbildung 1: Entwicklung des Niedriglohnrisikos, 1995–2015



Quelle: SOEP v32.1, eigene Berechnung

Seit 2013 hat sich der Niedriglohnanteil bundesweit nur geringfügig (um 0,4 Prozentpunkte) reduziert (Tabelle 1). Die Niedriglohnschwelle in Deutschland ist von 7,22 € im Jahr 1995 auf 10,22 € im Jahr 2015 gestiegen. Grund dafür ist das Lohnwachstum in der Gesamtwirtschaft. Seit 2013 hat sich die Niedriglohnschwelle von 9,58 € auf 10,22 € im Jahr 2015 besonders deutlich erhöht, wobei die Steigerung von 2013 auf 2014 um 0,39 € pro Stunde ausgeprägter war als von 2014 auf 2015 (0,25 €).

Tabelle 1: Beschäftigung im Niedriglohnbereich 2013–2015

Jahr	2013	2014	2015
Niedriglohnschwelle	9,58 €	9,97 €	10,22 €
Durchschnittslohn im Niedriglohnbereich	7,05 €	7,26 €	7,54 €
Niedriglohnanteil	23,0%	22,7%	22,6%

Quelle: SOEP v32.1, eigene Berechnung

Der durchschnittliche Stundenlohn im Niedriglohnbereich stieg von 7,05 € im Jahr 2013 auf 7,54 € im Jahr 2015. Der Durchschnittslohn in diesem Bereich ist damit von 73,6% der Niedriglohnschwelle im Jahr 2013 auf 72,8% im Jahr 2014 zunächst zurückgegangen und 2015 wieder auf 73,8% angestiegen. Er hat sich somit über die letzten Jahre in Relation zur Niedriglohnschwelle kaum verändert.

Wer ist von Niedriglöhnen betroffen?

Für einen Stundenlohn unterhalb der Niedriglohnschwelle arbeiteten nach unseren Berechnungen im Jahr 2015 gut 77% der Minijobber/innen, knapp 55% der Jüngeren (bis 25 Jahre), fast 44% der Beschäftigten ohne abgeschlossene Berufsausbildung, knapp 38% der befristet Beschäftigten und gut 35% der Ausländer/innen (Tabelle 2).

Tabelle 2: Niedriglohnrisiko 2014 und 2015 im Vergleich (in %)

Lesehilfe: Von allen abhängig Beschäftigten ohne Berufsausbildung verdienten 2015 43,6% weniger als 10,22 € pro Stunde (Niedriglohnschwelle).

	Kategorie	2014	2015
Qualifikation	ohne Berufsausbildung	43,6	43,6
	mit Berufsausbildung	22,5	22,3
	Universität / Fachhochschule	9,2	9,5
Geschlecht	Männer	16,0	17,5
	Frauen	29,9	28,0
Alter	unter 25 Jahre	54,2	54,9
	25–34	26,3	23,7
	35–44	18,6	19,3
	45–54	16,6	17,4
	55+	24,4	24,0
Nationalität	Deutsche	21,2	21,1
	Ausländer/innen	37,2	35,3
Befristung	Befristet	40,3	37,8
	Unbefristet	18,5	19,4
Arbeitszeitform	Vollzeit	14,0	14,3
	Teilzeit	24,0	24,2
	Minijob	78,5	77,4
Gesamtwirtschaft		22,7	22,6

Quelle: SOEP v32.1, eigene Berechnung

Für Männer hat sich das Niedriglohnrisiko im Vergleich der Jahre 2014 und 2015 deutlich von 16,0 auf 17,5% erhöht, während es sich für Frauen im selben Zeitraum von knapp 30 auf 28% reduziert hat. Vor allem in der Altersgruppe von 25 bis 34 Jahren ist das Niedriglohnrisiko deutlich zurückgegangen, während es in den meisten anderen Altersgruppen zugenommen hat. Für Ausländer/innen ist die Wahrscheinlichkeit, einen Stundenlohn unterhalb der Niedriglohnschwelle zu verdienen, im Jahr 2015 spürbar um etwa zwei Prozentpunkte zurückgegangen. Ein deutlicher Rückgang zeigt sich ebenfalls bei befristet Beschäftigten von 40,3 auf 37,8%. Bei den Beschäftigten in Minijobs, die besonders häufig von niedrigen Stundenlöhnen betroffen sind, hat sich das Niedriglohnrisiko nur um gut einen Prozentpunkt reduziert.

Neben der Betroffenheit bzw. dem Risiko, einen niedrigen Lohn zu erhalten, ist auch von Interesse, wie sich die Beschäftigten mit geringen Stundenlöhnen auf die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen verteilen. Die Mehrheit der Niedriglohnbeschäftigten in Deutschland sind weiterhin Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (knapp 63%), Frauen (gut 60%), Beschäftigte aus den mittleren Altersgruppen

(knapp 63%), Deutsche (knapp 84%) und unbefristet Beschäftigte (78,5%). Nach Arbeitszeitform differenziert handelt es sich bei 42% der Beschäftigten mit Niedriglohn um Vollzeitbeschäftigte, bei gut 34% um geringfügig Beschäftigte und bei knapp einem Viertel um sozialversicherungspflichtig Teilzeitbeschäftigte (Tabelle 3).

Tabelle 3: Struktur der Niedriglohnbeschäftigten 2014 und 2015 im Vergleich (in %)

Lesehilfe: Von allen Niedriglohnbeschäftigten im Jahr 2015 hatten 25,9% keine abgeschlossene Berufsausbildung.

	Kategorie	2014	2015
Qualifikation	ohne Berufsausbildung	24,5	25,9
	mit Berufsausbildung	64,8	62,9
	Universität / Fachhochschule	10,7	11,2
Geschlecht	Männer	36,7	39,8
	Frauen	63,3	60,2
Alter	unter 25 Jahre	12,5	12,6
	25–34	24,1	21,8
	35–44	18,5	18,9
	45–54	21,4	22,3
	55+	23,6	24,4
Nationalität	Deutsche	84,4	83,9
	Ausländer/innen	15,6	16,1
Befristung	Befristet	23,9	21,5
	Unbefristet	76,1	78,5
Arbeitszeitform	Vollzeit	41,2	42,0
	Teilzeit	23,1	23,7
	Minijob	35,7	34,3
Gesamtwirtschaft		100,0	100,0

Quelle: SOEP v32.1, eigene Berechnung

Veränderungen dieser Anteile können mit einem geänderten Niedriglohnrisiko ebenso wie mit dem Anteil einer Gruppe an den Beschäftigten insgesamt zusammenhängen. So ist zum Beispiel der Anteil von Beschäftigten mit Berufsausbildung am Niedriglohnsektor zurückgegangen. Da sich das Niedriglohnrisiko dieser Beschäftigtengruppe kaum verändert hat, liegt die Erklärung in einem Rückgang des Anteils dieser Beschäftigtengruppe unter den Beschäftigten insgesamt. Umgekehrt haben die Anteile gering Qualifizierter und hoch Qualifizierter am Niedriglohnsektor und an der Beschäftigung insgesamt zugenommen.

Trotz eines Rückgangs des Niedriglohnrisikos von Ausländer/innen im Jahr 2015 ist ihr Anteil am Niedriglohnsektor von 15,6% im Jahr 2014 auf 16,1% im Jahr 2015 gestiegen. Hintergrund ist hier eine Zunahme des Anteils der Ausländer/innen an den Beschäftigten insgesamt von 9,5 auf 10,3%.

Der Anteil der Frauen, der 25- bis 34-Jährigen, der befristet Beschäftigten und der Mini-jobber/innen am Niedriglohnsektor ist zurückgegangen, was mit der Verringerung ihres Niedriglohnrisikos zusammen hängt.

Die Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb der Niedriglohnschwelle waren im Jahr 2015 vor allem im Einzelhandel (16,1%), im Gesundheitswesen (14,9%), im Gastgewerbe (11,4%), in unternehmensnahen Dienstleistungen (8,9%) und im Bereich Erziehung und Unterricht (4,4%) tätig (Tabelle 4). In diesen Branchen finden sich zusammen genommen fast 56% aller Niedriglohnbeschäftigten. Das Niedriglohnrisiko ist in den genannten Branchen allerdings sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während im Gastgewerbe gut zwei Drittel aller Beschäftigten unterhalb der Niedriglohnschwelle verdienen, sind es im Bereich Erziehung und Unterricht mit 13,6% deutlich weniger.

Nach Branchen differenziert ist das Niedriglohnrisiko im Einzelhandel und im Bereich Erziehung und Unterricht im Jahr 2015 deutlich zurückgegangen, während es im Gastgewerbe und in den unternehmensnahen Dienstleistungen angestiegen ist und sich im Gesundheitswesen kaum verändert hat. Der Anteil am Niedriglohnsektor ist für den Einzelhandel und den Bereich Erziehung und Unterricht gesunken, während im Gastgewerbe ein leichter Anstieg erkennbar ist.

Tabelle 4: Branchen mit den absolut meisten Niedriglohnbeschäftigten (2014 und 2015, in %)

	Niedriglohnrisiko		Anteil an allen Niedriglohnbeziehungen	
	2014	2015	2014	2015
Wirtschaft				
Einzelhandel	43,2	40,4	17,2	16,1
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	24,0	23,8	14,9	14,9
Gastgewerbe	64,6	67,4	10,3	11,4
Unternehmensnahe Dienstleistungen	33,6	34,3	8,8	8,9
Erziehung und Unterricht	16,0	13,6	5,8	4,4

Quelle: SOEP v32.1, IAQ-Berechnungen

Wie unsere Auswertungen zeigen, hat die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2015 am Umfang der Niedriglohnbeschäftigung kaum etwas geändert. Nach den Ergebnissen von Bosch/Weinkopf (2013) ist dies auch nicht überraschend, da der Mindestlohn die Löhne im unteren Bereich zwar komprimiert, sie aber nicht unbedingt über

die Niedriglohnschwelle hebt, die deutlich über dem Mindestlohn liegt (2015: 10,22 €). Der Umfang des Niedriglohnsektors wird stärker von der Tarifbindung als vom Mindestlohn beeinflusst, da in tarifgebundenen Branchen mit dem Mindestlohn meistens auch die Löhne der oberhalb des Mindestlohns liegenden Lohngruppen steigen, um die Abstände zu den unteren Lohngruppen zu wahren (so genannte „ripple effects“). Ein erklärtes Ziel des Mindestlohns war es allerdings, die Beschäftigten vor unzumutbar niedrigen Löhnen unterhalb von 8,50 € zu schützen. Inwieweit dies gelungen ist, untersuchen wir im nächsten Abschnitt.

Stundenlöhne von unter 8,50 € im Jahr 2015

Im Folgenden stellen wir zunächst eigene Berechnungen zu Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 € auf Basis des SOEP vor. Anschließend vergleichen wir die Ergebnisse mit anderen bereits vorliegenden Studien.

In unseren eigenen Auswertungen auf Basis des SOEP haben wir den Umfang der Beschäftigungsverhältnisse mit Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 € in zwei Varianten berechnet. Zum einen wurden die Stundenlöhne auf Basis der Angaben der Befragten zu ihrer vertraglichen Arbeitszeit und zum anderen auf Basis der Angaben zu ihrer tatsächlichen Arbeitszeit untersucht. Falls Überstunden auf ein Arbeitszeitkonto fließen konnten, wurde auch hier die vertragliche Arbeitszeit genutzt. Der Anteil von Beschäftigten mit Stundenlöhnen unter 8,50 € ist nach unseren Berechnungen auf der Basis des SOEP unter Verwendung der vertraglichen Arbeitszeit von 12,3% der Beschäftigten im Jahr 2013 auf 9,8% im Jahr 2015 zurückgegangen (Tabelle 5). Dies entspricht gut 3,3 Millionen Beschäftigten. Verwendet man hingegen die Angaben der Befragten zu ihrer tatsächlichen Arbeitszeit, lag der Anteil der Beschäftigten, die 2015 weniger als 8,50 € pro Stunde verdienten, mit 12,6% der Beschäftigten deutlich höher.

Tabelle 5: Beschäftigte mit einem Stundenlohn unter 8,50 € auf Basis der vertraglichen und der tatsächlichen Arbeitszeit (absolut und Anteil in %, 2013–2015)

Beschäftigte mit Stundenlöhnen unter 8,50 €		2013	2014	2015
Vertragliche Arbeitszeit	Anteil in %	12,3	11,9	9,8
	Zahl (absolut)	4,0 Mio.	3,9 Mio.	3,3 Mio.
Tatsächliche Arbeitszeit	Anteil in %	16,3	14,8	12,6
	Zahl (absolut)	5,3 Mio.	4,9 Mio.	4,3 Mio.

Quelle: SOEP v32.1, IAQ-Berechnungen

Der Vergleich beider Berechnungsweisen macht den erheblichen Einfluss der Arbeitszeitvariable auf die Ergebnisse der Berechnung deutlich. Im Jahr 2015 liegt die Anzahl der Beschäftigten mit einem Lohn unterhalb von 8,50 € nach der tatsächlichen Arbeitszeit um fast eine Million oder knapp ein Drittel höher als auf Basis der vertraglichen Arbeitszeit.

Das Statistische Bundesamt (2017a) hat auf der Basis der Verdienststrukturerhebung (VSE) 2014 und der Verdiensterhebung (VE) 2015 demgegenüber festgestellt, dass die Zahl der Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 € von 3,974 Millionen im April 2014 auf rund eine Million Beschäftigte im April 2015 deutlich stärker zurück gegangen ist als in unserer eigenen Auswertung (Tabelle 6). Allerdings unterscheidet das Statistische Bundesamt für das Jahr 2015 zwischen Beschäftigungsverhältnissen mit Bruttostundenlöhnen von bis zu 8,44 € und solchen, bei denen der Bruttostundenlohn zwischen 8,45 und 8,54 € lag, so dass eine direkte Vergleichbarkeit der Angaben für 2014 und 2015 nicht gegeben ist. Für 2016 wurde mit der VE 2016 eine weitere Erhebung durchgeführt, die auf lediglich 750.000 Unterschreitungen im Jahr 2016 kommt (davon 650.000 möglicherweise illegale Unterschreitungen, vgl. Statistisches Bundesamt 2017b: 17).

Im Bericht der Mindestlohnkommission (2016: 50) sind ebenfalls Auswertungen auf Basis der VE 2015 enthalten. Bei Verwendung der exakten Schwelle von 8,50 € pro Stunde kommen die Autoren auf eine Anzahl von knapp 1,4 Millionen Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb des Mindestlohns, was 3,7% der Beschäftigten entsprach.²

Tabelle 6: Studien zur Beschäftigung unterhalb der Mindestlohnschwelle von 8,50 € für alle abhängig Beschäftigten, 2015

Befragung / Kategorie		Beschäftigung insgesamt	Beschäftigte unter 8,45 € bzw. 8,50 €	Anteil unter 8,45 € / 8,50 €
VE 2015	Statistisches Bundesamt	37,9 Mio.	1,0 Mio.	2,7%
	Mindestlohnkommission	35,0 Mio.	1,4 Mio.	3,7%
IAQ-Berechnungen (SOEP 2015, tatsächliche Arbeitszeit)		34,1 Mio.	4,3 Mio.	12,6%
IAQ-Berechnungen (SOEP 2015, vertragliche Arbeitszeit)		34,1 Mio.	3,3 Mio.	9,8%

Quelle: eigene Zusammenstellung, siehe Text

² Gegenüber knapp 38 Mio. Beschäftigungsverhältnissen in der Auswertung des Statistischen Bundesamtes werden nur rund 35 Mio. Beschäftigungsverhältnisse ausgewiesen (vgl. Statistisches Bundesamt 2017a: 53; Mindestlohnkommission 2016: 50).

Die deutlichen Unterschiede der Ergebnisse für 2015 auf der Basis der Verdiensterhebung (VE) und des SOEP bedürfen einer genaueren und detaillierteren Untersuchung, die wir hier nur in Ansätzen leisten können.

Angaben zur Arbeitszeit

Eine mögliche Ursache für die Unterschiede zu den Berechnungen auf der Basis des SOEP mit den tatsächlichen Arbeitszeiten nach Angaben der befragten Beschäftigten besteht darin, dass es den Betrieben in der VE 2015 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ausdrücklich möglich war, sich bei der Angabe zur Arbeitszeit der Beschäftigten auf die vertragliche Arbeitszeit zu beziehen, was tendenziell zu einer Unterzeichnung der Zahl der Arbeitsverhältnisse mit Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 € geführt haben könnte. Nach vorliegenden Informationen wurden die Stundenlöhne in der VE 2015 bei etwa 40% aller Fälle mit der vertraglichen und nicht mit der bezahlten monatlichen Arbeitszeit berechnet (Dütsch et al. 2017: 7).

Dies könnte dafür sprechen, dass Überstunden und vor allem unbezahlte Mehrarbeit in Auswertungen auf Basis des SOEP eher berücksichtigt werden als in den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Dies betrifft auch unbezahlte Vor- und Nacharbeiten, die von Beschäftigten eher berücksichtigt werden dürften als von Seiten der Betriebe, deren Angaben zur VE aus dem betrieblichen Rechnungswesen stammen (Dütsch et al. 2017: 18).

Im Vergleich der beiden Datensätze stellen Dütsch et al. (2017: 13) fest, dass die Arbeitszeiten im SOEP vor allem im unteren Bereich der Verteilung deutlich länger sind. Neben dem Einbezug von Überstunden führen sie dies auf die Nicht-Erfassung geringfügiger Nebentätigkeiten zurück. Diese hätten meist kurze Arbeitszeiten und würden somit in den Verdienst(struktur)erhebungen zu einem höheren Anteil von Beschäftigten mit kurzen Arbeitszeiten beitragen. Die längeren Arbeitszeiten im SOEP könnten zu einem höheren Anteil an Arbeitsverhältnissen mit Stundenlöhnen unterhalb von 8,50 € beigetragen haben.

Grad der Einbeziehung von Minijobs

Nach vorliegenden Berechnungen verdienten insbesondere viele Minijobber/innen auch im Jahr 2015 noch weniger als 8,50 € pro Stunde. Die Durchsetzung des Mindestlohnanspruchs bei Minijobs war bereits im Vorfeld der Mindestlohneinführung als besonders schwierig eingeschätzt worden, weil in diesem Segment des Arbeitsmarktes auch andere arbeitsrechtliche Standards häufig nicht eingehalten werden (vgl. z.B. Stegmaier u.a. 2015).³ Dies bestätigt sich auch in der VE 2015: Von den Arbeitsverhältnissen

³ Vor diesem Hintergrund sieht das Mindestlohngesetz vor, dass die Arbeitszeiten von Beschäftigten in Minijobs in allen Branchen (außer Privathaushalten) aufgezeichnet werden müssen.

mit Stundenlöhnen von 8,44 € oder weniger handelte es sich bei 47,2% um Minijobs (Statistisches Bundesamt 2017a: 63).

Es liegen einige weitere Studien zum Anteil von Löhnen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns vor, die sich ausschließlich auf Minijobs beziehen (Tabelle 7). Pusch/Seifert (2017a) haben für ihre Untersuchung Auswertungen auf Basis des SOEP und des „Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung“ des IAB (PASS) vorgenommen. Der Anteil von geringfügig Beschäftigten mit Stundenlöhnen unter 8,50 € lag demnach 2015 bei 50,4% (SOEP) bzw. 44% (PASS). Eine Studie des RWI (Bachmann et al. 2017) kommt auf Basis einer eigenen Erhebung unter Minijobber/innen in NRW auf einen Anteil von etwa 15%, die Mitte 2016 weniger als 8,50 € pro Stunde verdienen. Der Anteil der illegalen Unterschreitungen wird hier auf etwa 80% geschätzt, was bezogen auf die Grundgesamtheit einem Anteil von 12% entspricht.

Tabelle 7: Studien zur Beschäftigung unterhalb der Mindestlohnschwelle von 8,50 € (Minijobs)

Befragung / Kategorie		Minijobs	Minijobs unter 8,50 €	Anteil Minijobs unter 8,50 €
VE2015	Statistisches Bundesamt	5,4 Mio.	479.000	8,8%
	Mindestlohnkommission		696.000	
VE 2016		5,0 Mio.	350.000	7,0%
Pusch/Seifert 2017a (PASS und SOEP 2015)		5,0 Mio. ⁴	2,2–2,5 Mio.	44,0–50,4%
RWI (Befragung 2016)		7,4 Mio.	1,11 Mio.	15,0%
IAQ (SOEP 2015, tatsächliche Arbeitszeit)		3,4 Mio.	2,0 Mio.	58,1%
IAQ (SOEP 2015, vertragliche Arbeitszeit)		3,4 Mio.	1,9 Mio.	56,0%

*4: Ausschließlich geringfügig Beschäftigte laut Statistik der BA

Quelle: eigene Zusammenstellung, siehe Text

Die deutlichen Unterschiede zwischen den vorliegenden Minijob-Studien sind offenbar teilweise dadurch bedingt, ob nur ausschließlich geringfügig Beschäftigte einbezogen werden oder auch Beschäftigte mit geringfügigen Nebenjobs wie etwa in der RWI-Studie (7,4 Millionen Minijobs insgesamt). Dies ist vergleichbar mit der Gesamtzahl der Minijobs nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit, so dass davon auszugehen ist, dass hier auch alle geringfügig beschäftigten Schüler/innen, Studierenden und Rentner/innen berücksichtigt wurden. In der VE 2015 sind ebenfalls Nebenjobs enthalten, aber

offenbar in geringerem Umfang, weil unstetige Minijobs in einer Stichtagserhebung nur teilweise erfasst werden. In den anderen Studien liegen die Angaben zur Zahl der Minijobs zwischen 3,4 und 5,4 Millionen. Der niedrigste Wert betrifft unsere eigenen SOEP-Auswertungen, in denen Nebenjobs und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sowie Schüler/innen, Studierende und Rentner/innen ausgeschlossen haben.

In den Verdiensterhebungen des Statistischen Bundesamtes ist die Zahl der Minijobs von 2014 bis 2016 um immerhin 800.000 gesunken, während sie nach den Statistiken der BA konstant blieb. Hierfür kann bisher keine schlüssige Erklärung gegeben werden (Statistisches Bundesamt 2017b: 12).⁵

Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen

Weiterhin sieht das Mindestlohngesetz die Möglichkeit vor, auf der Ebene bestimmter Branchen bis Ende 2016 bzw. teils noch bis Ende 2017 nach unten vom gesetzlichen Mindestlohn abzuweichen, sofern niedrigere Mindestentgelte in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag vereinbart worden waren. Dies sollte insbesondere in Ostdeutschland die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns erleichtern. Sonderregelungen galten darüber hinaus für Beschäftigte in der Zeitungszustellung, für die zudem auch im Jahr 2017 noch Stundenentgelte von 8,50 € zulässig sind, obwohl der Mindestlohn seit Januar 2017 auf 8,84 € pro Stunde erhöht worden ist.

In den vorliegenden Berechnungen wird nicht immer präzise angegeben, ob und mit welcher Abgrenzung solche legalen Abweichungen vom Mindestlohn „herausgerechnet“ wurden oder nicht. Bei unseren eigenen Auswertungen haben wir darauf bewusst verzichtet, weil die Identifikation von legalen Abweichungen auf Basis von Tarifverträgen nach unserer Einschätzung auf der Basis der in den Datensätzen enthaltenen Informationen nicht präzise möglich ist.⁶ Allerdings ist davon auszugehen, dass ein Teil der Mindestlohnunterschreitungen, die wir auf Basis des SOEP identifiziert haben, auf solche Regelungen zurück geht und damit legal ist.

⁵ Laut Bericht der Mindestlohnkommission liegt der Anteil der Unterschreitungen des Mindestlohns bei Minijobs bei rund 13%. Demnach fallen durch den Rückgang der Minijobs in der VE immerhin rund 100.000 Unterschreitungen weg.

⁶ Hierauf weist auch das Statistische Bundesamt (2017: 13) hin. In der VE 2016 gaben knapp 10% der befragten Betriebe an, dass sie einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag unterliegen und somit zu den Ausnahmen zählen. Gleichzeitig meldeten auch 7% der nicht von tariflichen Ausnahmen betroffenen Betriebe, dass sie Beschäftigte mit Stundenlöhnen unter dem Mindestlohn hatten.

Freiwilligkeit der Teilnahme an der VE

Die Rücklaufquote der VE 2015 von 12% schätzen Pusch/Seifert (2017b) als niedrig ein. Sie äußern die Vermutung, dass vor allem „ehrliche Betriebe“ an der Befragung teilgenommen haben. Dies erscheint nicht unplausibel, wenn man sich die Auswertungen zum Teilnahmeverhalten der Betriebe bei der VE 2015 anschaut (Statistisches Bundesamt 2017a: 48). Demnach haben tarifgebundene Betriebe eine höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit an der Erhebung als nicht tarifgebundene Betriebe. Zudem hatten die vom Mindestlohn betroffenen Betriebe eine unterdurchschnittliche Teilnahmeeigung. Geht man davon aus, dass Beschäftigte mit Löhnen unter 8,50 € nur in den vom Mindestlohn betroffenen Betrieben beschäftigt sind, könnte es für die Abschätzung ihres Umfangs durchaus relevant sein, dass diese Betriebe in der Erhebung unterrepräsentiert sind.

Insgesamt schätzen wir die die VE für die Berechnung von Stundenlöhnen gleichwohl als zuverlässiger ein als das SOEP, weil die Daten aus der Lohnbuchhaltung stammen und gegenüber den Angaben der Beschäftigten selbst präziser sein dürften. Beim SOEP ist es nicht klar, ob sich die Angaben der Befragten zur Arbeitszeit und zum Monatslohn auf denselben Zeitraum beziehen. So wird nach dem Arbeitsverdienst im letzten Monat ohne Sonderzahlungen gefragt. Bei der Arbeitszeit wird hingegen kein genauer Zeitpunkt oder Zeitraum genannt. Dies könnte insbesondere bei Beschäftigten mit unstetigen Beschäftigungsverhältnissen zu Ungenauigkeiten führen.

Zudem sind die Fallzahlen in der VE deutlich höher als beim SOEP. In den Verdiensterhebungen des Statistischen Bundesamtes liegen Informationen über knapp 100.000 Beschäftigungsverhältnisse (ungewichtete Fälle) vor. Im SOEP sind es bei unserer eigenen Auswertung knapp 14.000 Fälle.

Befragungszeitraum

Der Befragungszeitpunkt des SOEP und der VE 2015 lag nur sehr kurz nach der Einführung des Mindestlohns. Fast die Hälfte der Fälle unserer Auswertung mit dem SOEP wurde bis April 2015 erhoben, im August 2015 war die Befragung für knapp 90% der abhängig Beschäftigten durchgeführt worden. In der VE 2015 beziehen sich die Angaben auf den April 2015, die Arbeitgeber konnten ihre Daten allerdings bis zum 14. Dezember 2015 übermitteln.

Es ist also denkbar, dass Betriebe erst mit einer zeitlichen Verzögerung den Mindestlohn tatsächlich umgesetzt haben und sich dies im SOEP erst in der nächsten Befragungswelle (2016) zeigt. Grundsätzlich betrifft die Problematik des frühen Befragungszeitpunktes aber beide Auswertungen. Ob sich eine Politikintervention in den Arbeitsmarkt in einer Haushaltsbefragung später zeigt als in einer Unternehmensbefragung, ist unserer Kenntnis nach bisher nicht untersucht worden.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Trotz der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Januar 2015 hat sich nach unseren Analysen der Umfang der Niedriglohnbeschäftigung in Deutschland gegenüber 2014 lediglich um 0,1 Prozentpunkte auf 22,6% der Beschäftigten verringert. Dies dürfte in Teilen auch dadurch bedingt sein, dass sich die Niedriglohnschwelle zwischen 2013 und 2015 von 9,58 auf 10,22 € pro Stunde recht deutlich erhöht hat.

Überdurchschnittlich häufig betroffen von niedrigen Löhnen sind weiterhin gering Qualifizierte, Jüngere, Frauen, befristet Beschäftigte, Ausländer/innen und Minijobber/innen. Die große Mehrheit der Beschäftigten mit Stundenlöhnen unterhalb der Niedriglohnschwelle in Deutschland haben allerdings weiterhin eine abgeschlossene Berufsausbildung, stammen aus den mittleren Altersgruppen, sind Frauen, unbefristet Beschäftigte, Deutsche und Beschäftigte in sozialversicherungspflichtiger Teilzeit oder Vollzeitätigkeit.

Dass die Einführung oder Erhöhung eines gesetzlichen Mindestlohns oft nur einen begrenzten Einfluss auf den Umfang des Niedriglohnsektors entfaltet, haben auch Studien in anderen Ländern bereits gezeigt. Dies liegt vor allem daran, dass gesetzliche Mindestlöhne meist deutlich unterhalb der Niedriglohnschwelle von zwei Dritteln des mittleren Stundenlohns liegen und eher darauf abzielen, das Ausmaß des Ausfransens des Lohnspektrums nach unten zu begrenzen. Einen deutlich größeren Einfluss auf den Umfang des Niedriglohnsektors hat nach vorliegenden Studien die Höhe der Tarifbindung (vgl. z.B. Hayter/Weinberg 2011; Bosch/Weinkopf 2013; Schulten et al. 2016). Die EU-Staaten mit einem besonders geringen Niedriglohnanteil (Österreich, Belgien, Slowenien, Frankreich, Schweden, Finnland, Dänemark und die Niederlande) hatten im Jahr 2012 eine hohe Tarifbindung von zwischen 84 und 97% der Beschäftigten (Schulten 2014).

Der Anteil der Beschäftigten in Betrieben mit einem Flächentarifvertrag lag nach Berechnungen auf Basis des IAB-Betriebspanels im Jahr 2016 in Westdeutschland nur noch bei 51% und in Ostdeutschland bei 36%. Hinzu kamen 8% der westdeutschen Beschäftigten und 11% der ostdeutschen Beschäftigten, die in einem Betrieb mit einem Haus- oder Firmentarifvertrag tätig waren (Ellguth/Kohaut 2017: 280).

Obwohl das Mindestlohngesetz in Deutschland Teil eines umfassenderen Gesetzespaketes zur Stärkung der Tarifautonomie („Tarifautonomiestärkungsgesetz“) ist, ist es bislang nicht gelungen, die Tarifbindung (wieder) zu erhöhen. Um dies zu erreichen, müsste der Anteil von Unternehmen mit so genannten OT-Mitgliedschaften („ohne Tarifbindung“) in Arbeitgeberverbänden bzw. derjenigen, die nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband sind, verringert werden. Derzeit ist aber eher ein gegenläufiger Trend zu verzeichnen.

Ein Beispiel ist der Einzelhandel, wo der Anteil der Beschäftigten, die nach einem Verbandstarifvertrag bezahlt werden, zwischen 2012 und 2015 in Westdeutschland von 41 auf 38% gesunken ist und in Ostdeutschland sogar von 33 auf 26% (Deutscher Bundestag 2017b). Einen Beitrag zur Erhöhung der Tarifbindung könnte eine Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Tarifverträgen leisten, was von einigen Handelsketten auch gefordert, vom Arbeitgeberverband HDE aber ablehnt wird. Dieser fordert stattdessen den Abschluss „zeitgemäßer“ Tarifverträge (Zacharakis 2017).

Insgesamt gibt es nur wenige Branchen, in denen die Arbeitgeberverbände bereit sind, gemeinsam mit der jeweils zuständigen Gewerkschaft einen Antrag auf AVE zu stellen (vgl. auch Bosch/Weinkopf 2015). Überdies sehen auch manche Gewerkschaften Allgemeinverbindlicherklärungen eher kritisch. Selbst wenn es in den vergangenen Jahren gelungen ist, einen Konsens für einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung auf der Branchenebene zu erreichen, sind solche Anträge nicht selten von den Arbeitgebervertreter/innen im Tarifausschuss abgelehnt worden. Seit 2014 sind trotz der Aufhebung des 50%-Quorums im Zuge des Tarifautonomiestärkungsgesetzes keine neuen AVE-Erklärungen erfolgt, sondern es wurden lediglich Folgeanträge für einige Branchen (z.B. Friseurhandwerk, Land- und Forstwirtschaft/Gartenbau, Textil- und Bekleidungsindustrie) per Rechtsverordnung bewilligt (Körzell/Nassibi 2017: 237f).

Zur Frage nach der Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 € zeigten sich im Vergleich unserer eigenen Analysen auf Basis des SOEP und der Auswertung weiterer vorliegender Studien sehr unterschiedliche Ergebnisse. Entscheidend für die Unterschiede scheint uns vor allem die Messung der Arbeitszeit zu sein. In den SOEP-Auswertungen wird statt der bezahlten oder vertraglichen Arbeitszeit aus der Lohnbuchhaltung die tatsächliche Arbeitszeit aus Sicht der Beschäftigten verwendet, die vor allem im unteren Bereich der Verteilung deutlich länger ist als auf Basis der VE. Es spricht aus unserer Sicht einiges dafür, dass der Umfang der Unterschreitungen des Mindestlohns in der VE unterschätzt und bei Analysen auf Basis des SOEP überschätzt wird. Insofern vermuten wir, dass der Anteil der Beschäftigten mit Stundenlöhnen unter 8,50 € zwischen den Ergebnissen auf Basis des SOEP und der VE liegen dürfte.

Grundsätzlich stellt sich jedoch auch die Frage, ob und inwieweit Unterschreitungen des Mindestlohns auf der Basis von unterschiedlichen Befragungsdaten tatsächlich verlässlich aufgedeckt werden können. Im Rahmen einer laufenden qualitativen Studie zur Durchsetzung von Mindestlöhnen in drei Branchen, die von der Hans-Böckler-Stiftung gefördert wird, haben wir vor allem von Gewerkschaften und Beratungsstellen zahlreiche Hinweise auf Möglichkeiten zur Umgehung von Mindestlöhnen in der Praxis erhalten, deren Aufdeckung selbst bei intensiven Kontrollen eher schwierig ist.

Als besonders kritische Größe wird dabei branchenübergreifend die korrekte Erfassung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gesehen.⁷

Im aktuellen Bericht der Bundesregierung (2017: 23) zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung werden diverse weitere Umgehungsstrategien angesprochen – darunter z.B. die Verrechnung der Arbeitsstunden mit Konsumeinkäufen, Sachbezügen und Gutscheinen, Pauschalvergütung ohne Berücksichtigung des Mindestlohns und der Arbeitszeit oder auch die Nichtvergütung von Rüstzeiten sowie Vor- und Nacharbeiten. In der Fleischwirtschaft und vor allem bei Werkvertragsunternehmen, die auf dem Firmengelände der Fleischunternehmen tätig sind, wird der branchenbezogene Mindestlohn darüber hinaus offenbar nicht selten auch durch Abzüge vom Lohn z.B. für notwendige Arbeitskleidung oder Arbeitsmittel wie Messer umgangen (Weinkopf/Hüttenhoff 2017).

⁷ Für die Durchsetzung und Einhaltung des Mindestlohns ist auch die Kontrolldichte relevant. Im Jahr 2015 und insbesondere in den ersten Monaten nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns wurden Kontrollen von Betrieben bezogen auf Mindestlohnverstöße von Seiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eher zurückhaltend durchgeführt. Obwohl sich dies ab Anfang 2016 ändern sollte, ist die Zahl der Kontrollen von Betrieben auch im Jahr 2016 weiter zurückgegangen (von 43.637 auf 40.374 Arbeitgeberprüfungen, was einem Rückgang um knapp 7,5% entspricht). Im Baugewerbe sank die Zahl der Arbeitgeberprüfungen im Jahr 2016 sogar um 20% (vgl. Deutscher Bundestag 2017a).

Literatur

Amlinger, Marc / Bispinck, Reinhard / Schulten, Thorsten, 2014: Niedriglohnssektor: Jeder Dritte ohne Mindestlohn? WSI Report 1. Düsseldorf [Abstract](#)

Bachmann, Ronald / Dürig, Wolfgang / Frings, Hanna / Höckel, Lisa Sofie / Flores, Fernanda Martinez, 2017: Minijobs nach Einführung des Mindestlohns – Eine Bestandsaufnahme. RWI Materialien Heft 114 [Volltext](#)

Bosch, Gerhard / Weinkopf, Claudia, 2013: Wechselwirkungen zwischen Mindest- und Tariflöhnen. In: WSI-Mitteilungen 66 (6), S. 393–404 [Volltext](#)

Bosch, Gerhard / Weinkopf, Claudia, 2015: Revitalisierung der Tarifpolitik durch den gesetzlichen Mindestlohn? In: Industrielle Beziehungen 22 (3–4), S. 305–324

Brenke, Karl, 2014: Mindestlohn: Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer wird weit unter fünf Millionen liegen. In: DIW-Wochenbericht 5, S. 71–77 [Volltext](#)

Bundesregierung, 2017: Dreizehnter Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung. Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in den Jahren 2013 bis 2016. Berlin

Deutscher Bundestag, 2017a: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (...) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11304 – Finanzkontrolle Schwarzarbeit: Kontrolle von Mindestlöhnen 2016. Drucksache 18/11475 vom 16. März 2017. Berlin

Deutscher Bundestag, 2017b: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der (...) Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/12074 – Arbeitsbedingungen im Einzel-, Versand- und Onlinehandel. Drucksache 18/12484 vom 24. Mai 2017. Berlin

Deutscher Bundestag, 2017c: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/12041, 18/12481 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften. Drucksache 18/12611 vom 31. Mai 2017. Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund, 2017: Ausbeutung in der Fleischindustrie stoppen! Klartext 27/2017 [Volltext](#)

Dütsch, Matthias / Himmelreicher, Ralf / Ohlert, Clemens, 2017: Zur Berechnung von Bruttostundenlöhnen – Verdienst(struktur)erhebung und Sozio-oekonomisches Panel im Vergleich. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 911. Berlin

Ellguth, Peter / Kohaut, Susanne, 2017: Tarifbindung und betriebliche Interessenvertretung: Ergebnisse aus dem IAB-Betriebspanel 2016. In: WSI-Mitteilungen 4, S. 278–286 [Volltext](#)

Hayter, Susan / Weinberg, Bradley, 2011: Mind the gap: collective bargaining and wage inequality, in: Hayter, Susan (ed.): The role of collective bargaining in the global economy. Negotiating for social justice, Cheltenham, S. 136–186

Körzell, Stefan / Nassibi, Ghazalee, 2017: Zukunftsfragen der Tarifpolitik – Am Beispiel der Allgemeinverbindlicherklärung aus Sicht des DGB. In: Schulten, Thorsten / Dribbusch, Heiner / Bäcker, Gerhard / Klenner, Christina (Hrsg.): Tarifpolitik als Gesellschaftspolitik – Strategische Herausforderungen im 21. Jahrhundert. Hamburg: VSA, S. 234–243

Mindestlohnkommission, 2016: Erster Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Berlin

Pusch, Toralf / Seifert, Hartmut, 2017a: Mindestlohngesetz. Für viele Minijobber weiterhin nur Minilöhne. Policy Brief WSI Nr. 9. Düsseldorf [Volltext](#)

Pusch, Toralf / Seifert, Hartmut, 2017b: Minijobs und Mindestlohn – Hintergrundinformationen zu den Datenquellen SOEP, PASS und VSE. Düsseldorf

Schulten, Thorsten, 2014: Mindestlohnregime in Europa – und was Deutschland von ihnen lernen kann. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bonn [Volltext](#)

Schulten, Thorsten / Eldring, Line / Naumann, Reinhard, 2016: Der Stellenwert der Allgemeinverbindlicherklärung für die Stärke und Stabilität der Tarifvertragssysteme in Europa. In: Müller, Torsten / Schulten, Thorsten / Van Gyes, Guy (Hrsg.): Lohnpolitik unter europäischer „Economic Governance“. Hamburg: VSA-Verl., S. 275–308

Statistisches Bundesamt, 2017a: Verdiensterhebung 2015. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt, 2017b: Verdiensterhebung 2016. Wiesbaden

Stegmaier, Jens / Gundert, Stefanie / Tesching, Karin / Theuer, Stefan, 2015: Bezahlter Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: In der Praxis besteht Nachholbedarf bei Minijobbern. IAB-Kurzbericht 18. Nürnberg [Abstract](#)

Wagner, Gert G. / Frick, Joachim R. / Schupp, Jürgen, 2007: The German Socio-Economic Panel Study (SOEP) – Scope, Evolution and Enhancements. In: Schmollers Jahrbuch 127 (1), S. 139-169

Weinkopf, Claudia / Hüttenhoff, Frederic, 2017: Der Mindestlohn in der Fleischwirtschaft. In: WSI-Mitteilungen 7 (Schwerpunktheft zum Mindestlohn, im Erscheinen)

Zacharakis, Zacharias, 2017: Mehr Lohn an der Kasse. Wie kann das sein? Im Handel fordern einzelne Unternehmer höhere Löhne für die Angestellten. Sie beklagen einen unfairen Wettbewerb. In: ZEITonline vom 22. Mai 2017 [Volltext](#)

Die Autor/innen:

**Dr. Thorsten Kalina**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Forschungsabteilung Flexibilität und Sicherheit

Kontakt: thorsten.kalina@uni-due.de

**Dr. Claudia Weinkopf**

Leiterin der Forschungsabteilung Flexibilität und Sicherheit

Kontakt: claudia.weinkopf@uni-due.de

IAQ-Report 2017-06

Redaktionsschluss: 07.08.2017

Institut Arbeit und Qualifikation
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg

Redaktion:

Claudia Braczko
claudia.braczko@uni-due.de

Thomas Haipeter
thomas.haipeter@uni-due.de

IAQ im Internet

<http://www.iaq.uni-due.de/>

IAQ-Reports:

<http://www.iaq.uni-due.de/iaq-report/>

Über das Erscheinen des IAQ-Reports informieren wir über eine Mailingliste: <http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/newsletter.php>

Der IAQ-Report (ISSN 1864-0486) erscheint seit 2007 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.